



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Arabellastr. 31, 81925 München

vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer

Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

vertreten durch den Vorstand

Arabellastr. 31, 81925 München

- Beklagte -

wegen

Mitgliedschaft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, ohne mündliche Verhandlung am **27. Juli 2010** folgenden

Gerichtsbescheid:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.
- III. Der Gerichtsbescheid ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Aufnahme bei der Beklagten als freiwilliges Mitglied.

Die Klägerin war zunächst als in Bayern niedergelassene Rechtsanwältin Pflichtmitglied bei der Beklagten. Mit Schreiben vom 14.5.2009, das bei der Beklagten am 15.5.2009 eingegangen ist, teilte die Rechtsanwaltskammer München der Beklagten mit, dass die dortige Mitgliedschaft der Klägerin am 4.5.2009 gelöscht worden sei. Als Lösungsgrund wurde angegeben: „Widerruf wegen Vermögensverfall“.

Daraufhin teilte die Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 19.5.2009 mit, dass auch die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten mit Ablauf des 4.5.2009 geendet habe, weil sie ihrer Berufskammer nicht mehr angehöre. Ihr wurden folgende Möglichkeiten aufgezeigt:

- Die Mitgliedschaft könne beendet bleiben unter Aufrechterhaltung der Anwartschaft, was bedeute, dass bereits erreichte Anwartschaften auf Altersruhegeld, Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenversorgung bestehen bleiben.
- Auf Antrag sei auch eine Fortführung der beendeten Pflichtmitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft möglich, und zwar mit denselben Rechten und Pflichten wie bei der Pflichtmitgliedschaft.

Ein entsprechender Antrag müsse innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Schreibens gestellt werden. Zugleich wurde die Klägerin darauf hingewiesen, dass ein etwaiger Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft abgelehnt werden könne, wenn die bestehenden Beitragsrückstände nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang dieses Schreibens beglichen würden, § 17 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Beklagten (im Folgenden: Satzung).

Am 4.6.2009 beantragte die Klägerin die freiwillige Mitgliedschaft und versicherte, dass keine anderweitige Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland bestehe. Zugleich unterbreitete sie einen Vorschlag zum fristgerechten, d.h. sofortigen Ausgleich ihrer Beitragsrückstände bei der Beklagten. Aufgrund eines umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahrens verfüge die Klägerin über ein Absonderungsrecht bezüglich des Massevermögens eines ehemaligen Mandanten. Zum Ausgleich ihrer bestehenden Beitragsrückstände, die die Klägerin mit 7.475,10 € angab, sei sie bereit, der Beklagten hiervon einen Betrag in entsprechender Höhe abzutreten.

Mit Schreiben vom 23.6.2009 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass diesem Vorschlag zum Ausgleich des Beitragsrückstands nicht zugestimmt werde. Die Klägerin möge bis spätestens 6.7.2009 mitteilen, ob bzw. welche Zahlungen sie auf den bestehenden Beitragsrückstand erbringen könne.

Mit Schreiben ihrer ehemaligen Prozessbevollmächtigten vom 31.7.2009 ließ die Klägerin mitteilen, dass sie aufgrund ihrer schwierigen wirtschaftlichen Situation um Einräumung einer Ratenzahlungsmöglichkeit bitte. Die Klägerin sei derzeit Harz-IV-Empfängerin und könne bis auf Weiteres eine Ratenzahlung in Höhe von 10,-- € monatlich anbieten. Weitergehende Zahlungen seien möglich, sobald es gelungen sei, noch offene Vergütungsansprüche aus ihrer selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwältin beizutreiben.

Mit Schreiben vom 26.8.2009 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass der Beitragsrückstand auf dem Mitgliedskonto der Klägerin 8.119,80 € betrage. Seit September 2006 seien keinerlei Beitragszahlungen mehr erfolgt. Eine Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung sei bislang nicht zustande gekommen. In Anbetracht der Höhe des Beitragsrückstands sei das Angebot über eine Ratenzahlung in Höhe von 10,-- € monatlich nicht ausreichend. Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung von Stundungen bzw. Ratenzahlungen grundsätzlich voraussetze, dass die laufenden Beiträge pünktlich und in voller Höhe entrichtet würden. Hinsichtlich der künftigen Beitragshöhe als freiwilliges Mitglied sei grundsätzlich der Grundbeitrag festzusetzen. Auf entsprechenden Antrag der Klägerin sei es jedoch auch möglich, dass die Entrichtung des Mindestbeitrages bzw. des halben Mindestbeitrages eingeräumt werde. Dies sei der Klägerin bereits telefonisch mitgeteilt worden, sie habe bislang jedoch einen entsprechenden Antrag nicht gestellt. Schließlich wies die Beklagte in dem Schreiben darauf hin, dass im Falle einer Mitgliedschaftsbeendigung die Beitragsrückstände erlöschen würden. Die Klägerin wurde um Mitteilung gebeten, ob sie gleichwohl Mitglied im Versorgungswerk bleiben wolle.

Am 28.9.2009 ließ die Klägerin mitteilen, dass sie ihre Mitgliedschaft bei der Beklagten aufrechterhalten wolle. Sie stelle nunmehr den Antrag auf Festsetzung des halben Mindestbeitrages bis auf Weiteres. Sie sei grundsätzlich bereit, die angebotene Ratenzahlung auf einen höheren Betrag anzuheben. Sie bitte um wohlwollende Prüfung unter Berücksichtigung ihrer derzeitigen finanziellen Situation.

Mit Bescheid vom 9.11.2009, der der Klägerin am 10.11.2009 zugestellt wurde, lehnte die Beklagte den Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 der

Satzung ab. Seit September 2006 habe die Klägerin keine Beiträge mehr geleistet. Der Rückstand sei mittlerweile auf 8.764,50 € angewachsen. Ein Vollstreckungsversuch durch die Beklagte sei erfolglos geblieben. Am 18.9.2008 habe die Klägerin die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Zudem sei die Klägerin aufgrund des Leistungsbezugs von der ARGE versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, was zur Folge habe, dass der Zuschuss zu den Rentenversicherungsbeiträgen, den die ARGE für sie leiste, zur gesetzlichen Rentenversicherung und nicht zum Versorgungswerk geleitet werde. Da die Klägerin mit der Beitragszahlung in Verzug sei, habe der Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft nach § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 der Satzung abgelehnt werden können. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung sei ausschlaggebend gewesen, dass es der Klägerin in Anbetracht ihrer finanziellen Situation nicht möglich sein werde, ihre Beitragsrückstände zu begleichen. Eine weitere Stundung bzw. Ratenzahlung komme unter den gegebenen Umständen nicht in Betracht, da die Erfüllung der Forderung dadurch gefährdet werden würde. Die Klägerin habe bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben und verfüge amtsbekannt über keine pfändbare Habe. Von Bedeutung sei auch gewesen, dass sie nach Widerruf ihrer Zulassung dem Berufsstand nicht mehr angehöre und mittlerweile – als Bezieherin von Arbeitslosengeld II – dem Versorgungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung angehöre. Der Zuschuss, den die Klägerin als Arbeitslosengeld-II-Empfängerin von der ARGE erhalte, werde an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt, da sie in diesem System versicherungspflichtig sei. Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht zu Gunsten des Versorgungswerks würde sie auch im Falle einer freiwilligen Mitgliedschaft nicht erhalten, da sie dem Berufsstand nicht mehr angehöre. Die Fortführung der beendeten Pflichtmitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft sei demnach nicht angemessen.

Am 8.12.2009 ließ die Klägerin Verpflichtungsklage erheben. Eine Klagebegründung ist weder durch die ehemalige Prozessbevollmächtigte der Klägerin, die im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt hat, dass sie die Klägerin nicht mehr vertritt, noch durch die Klägerin selbst erfolgt. Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 9.11.2009 zu verpflichten, die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten als freiwillige Mitgliedschaft fortzuführen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze sowie auf das Aktengeheft der Beklagten, das dem Gericht vorgelegen hat, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Nach Anhörung der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, § 84 Abs. 1 VwGO.

Die zulässige Klage ist nicht begründet, da die Ablehnung des Antrags auf freiwillige Mitgliedschaft bei der Beklagten rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Fortführung ihrer Pflichtmitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft bei der Beklagten zu.

Mit der Löschung ihrer Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer München endete gem. § 15 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Nr. 1 der Satzung zugleich die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird eine nicht aufgrund von § 16 der Satzung beendete Pflichtmitgliedschaft auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. Der Antrag ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung innerhalb von 3 Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft zu stellen. Grundsätzlich besteht damit ein gebundener Anspruch auf Fortsetzung der Mitgliedschaft, wenn der Antrag – wie im vorliegenden Fall – innerhalb der 3-Monats-Frist gestellt worden ist. Dieser Anspruch wandelt sich jedoch nach § 17 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 der Satzung in einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Weiterführungsantrag, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist. Diese Voraussetzungen waren vorliegend gegeben. Die Klägerin hat bereits seit September 2006 die gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 jeweils am Monatsende zur Zahlung fälligen Mitgliedsbeiträge nicht mehr entrichtet. Ferner hat die Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 19.5.2009 aufgefordert, die Beitragsrückstände innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang dieses Schreibens zu begleichen. Zugleich wurde die Klägerin darauf aufmerksam gemacht, dass ihr Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft abgelehnt werden könne, wenn der bestehende Beitragsrückstand nicht innerhalb dieser Frist beglichen werde.

Mithin stand der Klägerin nur noch ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag zu, den die Beklagte mit Bescheid vom 9.11.2009 ordnungsgemäß erfüllt hat.

Ist einer Verwaltungsbehörde ein Ermessen eingeräumt, so kann das Gericht hinsichtlich der Ermessensausübung gem. § 114 Satz 1 VwGO nur noch überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Dies ist hier nicht der Fall:

Im Rahmen der von der Beklagten vorgenommenen Ermessensausübung hat diese in nicht zu beanstandender Weise berücksichtigt, dass es der Klägerin auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird, ihre Beitragsrückstände zu begleichen. Insoweit bezieht sich die Beklagte insbesondere auf eine eidesstattliche Versicherung, welche die Klägerin am 23.9.2008 beim Amtsgericht Landshut abgegeben hat. Dabei hat die Klägerin ein Vermögensverzeichnis vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass Vermögensgegenstände, die zur Befriedigung der Forderung herangezogen werden könnten, nicht vorhanden sind. Zugleich hat die Beklagte in ebenfalls nicht zu beanstandender Weise ausgeführt, dass eine weitere Stundung bzw. Ratenzahlung unter diesen Umständen nicht in Betracht komme, da die Erfüllung der Forderung dadurch gefährdet würde. In Anbetracht der Höhe des Beitragsrückstands und der Vermögenssituation der Klägerin ist dies nachvollziehbar.

Darüber hinaus hat die Beklagte berücksichtigt, dass der Zuschuss, den die Klägerin als Arbeitslosengeld von der ARGE erhält, an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt wird und eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht zugunsten des Versorgungswerks auch dann nicht möglich sein wird, wenn eine freiwillige Mitgliedschaft bei der Beklagten begründet werden würde, da die Klägerin nicht mehr als Rechtsanwältin niedergelassen ist.

Die Klägerin selbst hat die Ermessenserwägungen der Beklagten im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens nicht angegriffen. Sie hat ihre Klage nicht einmal begründet. Für das Gericht drängen sich keine weiteren Ermessensgesichtspunkte auf, die für die Klägerin sprechen und die im Rahmen der Ermessensausübung hätten Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere musste die Beklagte nicht mehr auf das Angebot der ehemaligen Klägervertreterin im Schreiben vom 24.9.2009 eingehen, wonach die Klägerin grundsätzlich bereit sei, den Beitragsrückstand durch Ratenzahlung abzutragen. Insoweit hat die Beklagte im angegriffenen Bescheid ausgeführt, dass aufgrund der Vermögenssituation der Klägerin durch eine derartige Vereinbarung eine Gefährdung der Erfüllung der Forderung zu erwarten sei.

Aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation der Klägerin ist diese Einschätzung nur allzu verständlich.

Nach alledem ist die von der Beklagten vorgenommene Ablehnung des Antrags der Klägerin, mit der Folge des Erlöschens der Beitragsrückstände nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.

Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil, § 84 Abs. 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Anstelle der Zulassung der Berufung können die Beteiligten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg - Adresse wie oben - schriftlich **mündliche Verhandlung** beantragen.

Legen die Beteiligten unterschiedliche Rechtsbehelfe ein, findet mündliche Verhandlung statt.

Dem Antrag eines Beteiligten sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Lohner
Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht

Dr. Hohmann
Richter am Ver-
waltungsgericht

Apfelbeck
Richter

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 2.462,76 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Bei der Streitwertfestsetzung folgt die Kammer den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (NVwZ 2004, 1327). Nach Nr. 14.2 des Streitwertkatalogs ist in Streitigkeiten um die Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk der dreifache Jahresbetrag des Beitrags maßgeblich. Nachdem die Beklagte der Klägerin die Festsetzung des halben Mindestbeitrags in Aussicht gestellt hat, sofern die Beitragsrückstände bezahlt würden, geht das Gericht von diesem Betrag aus. Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Satzung beträgt der Mindestbeitrag ein Achtel des Höchstbeitrags. Höchstbeitrag ist gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Satzung der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser beträgt für das Jahr 2010 1.094,50 €/Monat. Als halber Mindestbeitrag ergibt sich damit ein Beitrag in Höhe von 68,41 €/Monat. In drei Jahren hätte die Klägerin den festgesetzten Streitwert zu entrichten (68,41 € X 36).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Dr. Lohner
Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht

Dr. Hohmann
Richter am Ver-
waltungsgericht

Apfelbeck
Richter

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Regensburg, den 02.08.2010
Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg:

Maier

Maier

